Zeitschrift: Schweizer Schule

Herausgeber: Christlicher Lehrer- und Erzieherverein der Schweiz

Band: 3 (1917)

Heft: 43

Artikel: Zur Lehrerbesoldungsfrage im Kt. Luzern [Schluss]

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-538307

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 27.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Schweizer=Schule

Wochenblatt der katholischen Schulvereinigungen der Schweiz.

Der "Pädagogischen Blätter" 24. Jahrgang

Schriftleiter des Wochenblattes:

Dr. P. Deit Gadient, Stans

Dr. Josef Scheuber, Schwy3

Dr. g. p. Baum, Baden

Beilagen zur Schweizer-Schule:

Volksschule, 24 Nummern Mittelschule, 16 Nummern Die Lehrerin, 12 Nummern

Geschäftsstelle ber "Schweizer-Schule": Eberle & Rickenbach, Ginfiebeln.

Inhalt: Zur Lehrerbesoldungsfrage im Kanton Luzern. — Wahrheit. — Jugendpflege. — Lehrer und konfessionelle Schule. — Ein katholisches Resormationsbuch. — Schulnachrichten aus der Schweiz. — Inserate.

Beilage: Bolfsichule Nr. 20.

Zur Lehrerbesoldungsfrage im Kt. Luzern.

(Schluß ftatt Fortsetzung.)

Neben einer bedeutenden Erhöhung der Besoldung brachte das Erziehungs-Geset vom 13. Oktober 1910 der luzernischen Lehrerschaft noch zwei andere sinanzielle Vorteile. Da dis dahin die gesetlichen Alters- und Invaliditätsunterstütung durch den Staat gesehlt hatte, hatten bereits 1834 weitsichtige Kollegen einen Lehrer, Witwen- und Waisenunterstütungsverein gegründet. Klein waren die Jahresbeiträge, welche sich in jener Zeit die luz. Lehrer auferlegen dursten, klein darum auch die Unterstütungen, die so ein Alt-Lehrer, eine Lehrerswitwe oder Waise aus der "Lehrertasse" bezogen. Aber dennoch schätzte man diese selbstgeschafsene "Pension" hoch ein, und im Laufe der Jahre wuchs und wuchs bei kluger Verwaltung der Reservesond, gar als später neben den Einzahlungen der Lehrer auch gesetliche Beiträge des Kantons und der Gemeinden flossen. Auf Ende 1910 war das Reinvermögen dieser Kasse auf über 300'000 Fr. angewachsen. Kun brachte das Erziehungs-Geset von 1910 die staatliche Alters- und Invaliditätssürsorge.

"§ 124. Lehrer und Lehrerinnen der Primar- und Sekundarschulen, welche nach wenigstens vierzigjährigem Schuldienste bezw. nach erfülltem 60. Altersjahre und entsprechendem Schuldienste mit Bewilligung des Erziehungsrates in den Ruhestand treten, haben Anspruch auf eine lebenslängliche, vom Staate zu verabreichende Altersunterstützung bis zum Maximalbetrage von 65 Prozent ihrer gessetzlichen Barbesoldung."

"§ 125. Lehrer und Lehrerinnen der Primar- und Sekundarschulen, welche mindestens 5 Jahre ununterbrochen im Kanton Luzern Schule gehalten haben und ohne ihr Verschulden dienstunfähig werden, haben Anspruch auf eine vom Staate zu verabreichende Invaliditätsunterstüßung. Diese beträgt bei Invalidität nach vollendetem 5. Dienstjahre im Maximum 20 Prozent der gesetlichen Varbesoldung und steigt mit jedem Dienstjahre um 1 Prozent bis zum zurückgelegten 30. Dienstjahre und von da an 10 Jahre lang je um 2 Prozent."

So wurde das Vermögen der "Lehrerkasse" für den ausschließlichen Zweck der Unterstützung von Lehrerwitwen und »Waisen frei. Der Gesetzeber überließ diese Umwandlung der Lehrerschast selbst und verfügte nur die obligatorische Mitzgliedschaft der Primar= und Sekundarlehrer und ab seiten der Gemeinden pro Lehrstelle einen alljährlichen Beitrag von gleicher Höhe wie der ordentliche Jahresbeitrag eines Mitgliedes.

Diese Umwandlung ließ nicht lange auf sich warten. Der Jahresbeitrag eines Mitgliedes wurde auf 45 Fr., also zusammen mit den Leistungen der Gemeinde auf 90 Fr. normiert und die Pension für eine Witwe auf 500 Fr, für jedes Kind bis zum erfüllten 18. Altersjahre auf 100 Fr. Die seitherigen Jahresabschlüsse waren derart, daß an der kantonalen Lehrerkonferenz in Meggen vom 8. Oktober abhin der Vorstand mit der Vorlage einer Statutenrevision zur Erhöhung der Pension um 20 Prozent (auf 600 bezw. 120 Fr.) ab 1. Januar 1918 beauftragt werden konnte.

Unseres Erachtens schätt die Lehrerschaft diese beiden Institutionen immer viel zu gering ein, wenn von der Besoldung gesprochen wird. Sin Anrecht im Invaliditätsfalle oder in unsern alten Tagen auf ein Einkommen bis auf 65 Prozent der zuletzt bezogenen Barbesoldung und bei frühzeitigem Tode für unsere Witwen jährlich 600 Fr. und jedes Kind 120 Fr. sichere Rente ist ein schönes Bewußtsein, das gewiß jeden stark zu trösten vermag, wenn es ihm auch nicht gelingen will, bei karger Besoldung große Ersparnisse zu machen.

Das ganze Erziehungs-Gesetz von 1910 war ein großartiges Werk unseres allverehrten herrn Erziehungs-Direktors Düring und seiner Mitarbeiter, besonders auch des damaligen Kantonalschulinspektors und nunmehrigen Regierungsrates Erni. Wir luz. Lehrer und Lehrerinnen müssen und wollen das auch heute noch, da wir erneut um eine Besoldungserhöhung einkommen, dankbar anerkennen.

Auch die Besoldungsansätze wollte das Gesetz nicht auf Jahre hinaus festlegen, sondern räumte dem Großen Rate das Recht ein, alle vier Jahre von sich aus die Besoldungsansätze zu erhöhen, erstmals leider erst im Jahre 1919. Da nun gerade nach 1910 sich eine große Preissteigerung bei allen Berufsartikeln einstellte, sahen mit der Lehrerschaft auch die Behörden bald ein, daß vor 1919 eine Besoldungszerhöhung Platz greisen müsse. Darum stellten bereits im Jahre 1912 die Herren Nationalrat Fellmann, der bereits genannte Kantonalschulinspektor Erni und einige andere konservative Führer im Großen Rate eine bezügliche Motion. Derr Erziehungszerektor nahm sie willig entgegen und seine daherige, gegen 30 Druckseiten umfassende Botschaft und Antragstellung vom Februar 1913 an den hohen Großen Rat ist ein beredtes Dokument dafür, wie gründlich und für die Zehrerschaft wohl-

wollend er die ganze Angelegenheit erfaßte und förderte. Die Abanderung des Gesetzes kam noch im Sahre 1913 zustande. Ein ruhiges Vorgeben der Lehrerschaft, schönes Entgegenkommen der Behörden und gegenseitiges volles Vertrauen hatte eine prächtige Frucht reifen lassen, wurde doch ein viel schnelleres Anwachsen der Besoldung und eine Erhöhung um 500 Fr. im Maximum erreicht. Während bisher die Zulagen von 4 zu 4 Jahren nur je 100 Fr. betrugen, murden fie nun verdoppelt, so daß das Maximum bereits mit dem 17. Dienstjahr erreicht wird. So tam die luz. Lehrerschaft gerade noch vor Ausbruch des Weltkrieges zu einer Besoldungserhöhung und das durfen wir ebenfalls nicht vergessen, sonst könnten wir bei Vergleichung unserer Teuerungszulagen mit derjenigen anderer Kantone leicht zu falschen Schlüssen gelangen. Biele Kantone mussen eben erft jest bas bewerkstelligen, mas Luzern bereits vor Kriegsausbruch tat. Die luz. Lehrerschaft verhielt sich denn auch während den zwei ersten Kriegsjahren ganz ruhig. Der Staat übernahm für die militärpflichtigen Lehrer die Stellvertretungstoften (1914 Fr. 21'972.-, 1915 Fr. 36'732.-, 1916 Fr. 44'820.-) und machte dafür den ledigen Dienstyflichtigen mährend ihres Ablösungsdienstes anfänglich einen Abzug bei der Barbesoldung, reduzierte ihn immer mehr und ließ ihn in diesem Jahr ganz fallen. Durch Dekret des großen Rates vom 29. Nov. 1916 wurde den verheirateten Beamten und Angestellten des Rantons eine Teuerungszulage je nach der Höhe des Einkommens bis auf 150 Fr. und 30 Fr. für jedes Kind unter 18 Jahren zugesprochen Die Lehrerschaft erhielt die Balfte davon in der Annahme, es möchten die Gemeinden freiwillig die andere Sälfte leiften. Gesehlich verpflichtet konnten sie leider durch einfaches Dekret nicht werden. Leider täuschte man sich mit diefer Annahme gründlich. Mehr als ein Drittel der Gemeinden ließen den Lehrer leer ausgehen. So entstanden Ungleichheiten und daher Mißstimmungen. Bugleich empfand es die ledige Lehrerschaft bitter, daß sie nicht auch in etwas bedacht wurde, da ja gerade unter ihr recht viele hart durch langen Militärdienst mitgenommen murden. Darum beauftragte bereits im Mai abhin die Delegiertenversammlung der Kantonal-Lehrerkonferenz den Vorstand, mit einem Gesuch um Neuregelung und Erhöhung der Rriegsteuerungszulage an die zuständigen Behörden zu gelangen, und im Laufe des Sommers mehrten sich die daherigen Bunsche und Forderungen der verschiedenen Ronferengen.

Unterm 13. August abhin gelangte nun der Vorstand der K. L. K. mit einer wohlbegründeten Petition an den hohen Erziehungsrat, es möchte der gessamten Lehrerschaft der Primars und Sekundarschulen bis auf weiteres durch den Staat eine Kriegsteuerungszulage verabsolgt werden, analog derjenigen der eidgenössischen Beamten und Angestellten, rückwirkend auf den 1. Januar 1917 (für Ledige ohne Unterstützungspflichten Fr. 225.— und für Verheiratete und Ledige mit Unterstützungspflichten Fr. 375.— und dazu für jedes Kind unter 18 Jahren Fr. 25.—). In der Begründung wird für eine siebenköpsige Lehrersfamilie (Eltern und 5 Kinder) folgendes Budget aufgestellt:

Brot		Fr. 511.—									
Wöchentlich 2 kg Fleisch à 3.60		., 374.40									
5 q Kartoffeln à 16 Fr		" 80. —									
Fett, Gier und Käse		"									
Kaffee, Zucker, Spezereien, Mehl .		" 250. —									
Schuhe		" 200 . –									
Kleider und Lingen		" 390. —									
Arzt und Apotheke		., 100. —									
Steuern (vom Erwerb) und Militärtage		" 100. —									
Versicherungen (Lebensversicherung, Witwen-											
und Waisenkasse)		" 200. –									
		Fr. 3781.90									

Es wird niemand sagen konnen, daß dieses Budget nicht recht bescheiben gehalten sei. Man hat anderwärts ganz andere Berechnungen angestellt. Dr. Freudiger in Bern kommt auf Grund von gang zuverläffigen Berechnungen für eine fünftöpfige Familie ohne Wohnungsmiete auf Fr. 3895 .- . Auslagen für Fortbildungszwecke, Bildungskoften für Rinder, längere Krankheit von Familiengliedern, Taschengeld usw. sind bei Dr. Freudiger so wenig eingeschlossen wie beim obigen Budget. Den darin verzeichneten, absolut notwendigen Ausgaben von rund 3800 Fr. steht inklusive der Teuerungszulage laut Dekret vom November 1916 ein Maximalein-Wie will der geplagte Familienvater dieses fommen von 2850 Fr. gegenüber. Monto becken. Den wenigsten wird es möglich sein, durch einen sauer erworbenen Nebenverdienst zirka die Balfte auszugleichen. Bo Gemeindezulagen vorhanden find, mußte für Wohnungsmiete und andere Ausgaben unbedingt ein hoherer Betrag ins Budget gestellt werden. Es bleiben also immer noch 500 Fr. Mehrausgaben. Wird da der Lehrer nicht verzweifelnd den ihm wie keinem andern fo notwendigen Idealismus finten laffen und mit den alten Beiden ausrufen: "Wen die Götter hassen, den machen sie zum Schulmeister." — Für die ledigen Lehrer wird in der erwähnten Betition folgendes Budget aufgestellt:

	,	, ,		•	,	, 0			
Kostgeld (3	Fr. pro T	ng)						Fr.	1095. —
Steuer vom	Erwerb u	nd Milit	ärtage	:				,,	100. –
Kleider und	Bücher .							,,	200. —
Prämie für	eine besche	idene Le	bensv	ersiche	erung			,,`	150
Beitrag an	die oblig.	Witwen=	und	Waise	ntasse	:			45. —
							-	Fr.	1590. —

Wir bezweiseln ernsthaft, daß ein lediger Lehrer mit dieser Gesamtsumme auskommen kann. Die Anstellungsgemeinde verlangt von einem solchen gebieterisch, daß er bei diesem oder jenem Verein aktiv mitmacht, und wer wollte einem jungen Lehrer auch in härtester Kriegszeit beständig Stuben- und Gemeindearrest diktieren. So werden die ordentlichen Ausgaben des jungen Kollegen, der vielleicht noch Studienkosten abzutragen oder Unterstützungspflichten hätte, ganz sicher sein Gin-kommen von 1800 Fr. übersteigen. Wie muß das Budget der Lehrerin mit 1600 Fr. Gehalt aussehen? Und wie stellen sich die pensionierten Lehrer in dieser teuern Zeit? Unseres Erachtens sollte auch ihnen ein bescheidenes Plus zukommen. Die

Eingabe des Vorstandes unterläßt es, den zuständigen Behörden über die Art der Verabfolgung der Zulagen Vorschläge zu machen. Wir glauben annehmen zu dürsen, daß der hohe Große Kat die Sache vorderhand auf dem Dekretsweg ordnen wird und zwar pro 1917 und 18. Im Jahre 1919 kommt dann nach dem Geset von 1910 bezw. 1913 einen daherigen Beschluß des Großen Kates Gesetsektraft zu und haben demnach dann auch die Gemeinden ihre Beiträge pro Kata zu bezahlen. So kämen wir dann ohne weiteres zur dauernden Besserstellung.

Wie wir bereits im Bertrauen vernehmen konnten, ift der hohe Erziehungsrat der Petition wohl bewogen und hat bereits seine Vorschläge weiter geleitet. Es foll dabei auch eine gleich große Zulage für die Lehrerschaft der kantonalen Schulanstalten herausschauen, der wir dieselbe auch herzlich gönnen mögen. wünschen mare auch ein Entgegenkommen für die Arbeitslehrerinnen, an welche man in Bezug auf Ausbildung und Leistungen immer größere Anforderungen stellt. Auf den 29. Oktober nächsthin ist hauptsächlich zur Erledigung dieser Angelegenheit der Große Rat zu einer außerordentlichen Sitzung eingeladen. juversichtlich zu hoffen, es werden unsere bescheidenen und wohlbegründeten Forberungen erfüllt. Der Kanton Luzern wird doch die Bildner seiner Bolkes nicht geringer einschätzen und fürzer halten wollen als ber Bund, ber zur Zeit mit ungleich schweren finanziellen Schwierigkeiten zu tämpfen hat, seine gablreichen Ungestellten. Die Luzerner National- und Ständeräte, die am 25./27. Juni abhin in Bern für das Bundespersonal eine offene hand hatten, werden sie hoffentlich im eigenen Kanton nicht verschließen wollen. Unsere Briefträger mit bloßer Bris marschulbildung beziehen zur Zeit 1700 - 2700 Fr. nebst Dienstkleidung, Bundesbeamte, 3. B. Barrierenwärter, Weichenwärter, Magaziner 1800 -2500 Fr., Bu= reaurgehilfen der Bundesbahnen III. Al. 2000-3100 Fr., II. Al. 2300-3800 Fr. I. Al. 2500-5500 Fr., Dienstkleibung nicht inbegriffen. Wie mußte einem gewissenhaften Lehrer zu Mute werden, wollte man seine Stellung unter die g. B. eines Briefträgers mit nur Primarschulbilbung erniedrigen. Gin großer Migmut mußte Plat greifen, der der Schule zu großem Nachteil gereichen murbe. Doch nein. unsere Behörden werden sich auf eine höhere Warte stellen und am 29./31. Oktober unsern Wünschen gerecht werden. Das walte Gott! В.

Wahrheit.

Es gibt eine Wahrheit! Und diese Wahrheit wird siegen!
Jedem Menschenherzen ist dieser Gedanke zu tiesst eingegraben. All die Großen und Berühmten der Menschheit haben dieser Überzeugung gelebt. Alle Religionen der Erde sprechen von der Wahrheit als ihrem Ziel und ihrem Leitstern. Oft und oft im Lauf der Geschichte hat die Wahrheit den Nebel der Lüge durchdrungen und hat den Weg zu Geist und Perz der Menschheit gesunden!

Dieser Glaube an die Wahrheit und an den endlichen Sieg der Wahrheit ist einer der glänzendsten Leitsterne menschlichen Denkens, menschlichen Strebens und mensch= lichen Schaffens, ist eines unserer großen, unvergängslichen Ideale!

Dr. J. Schwab, Leitsterne, in "Taschenkalender für studierende Jugend", 1918,